

---

## TOP 12:

---

### **Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung**

Drucksache: 643/21

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung wird europäisches Recht zur Energieeffizienz umgesetzt.

Die Verordnung sieht vor, dass neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem Inkrafttreten der Verordnung fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder ersetzt werden.

Des Weiteren sieht die Verordnung vor, dass den Nutzern ab Inkrafttreten der Verordnung mindestens zweimal im Jahr Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bereitgestellt werden müssen. Zusätzlich müssen ab dem 1. Januar 2022 diese während der Heizperiode mindestens monatlich bereitgestellt werden.

Die Verordnung setzt zudem Neuerungen aus der Energieeffizienzrichtlinie um. Außerdem werden die Empfehlungen des Bundeskartellamts zur Stärkung des Wettbewerbs im Bereich des Submeterings umgesetzt.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

**Die beratenden Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung – zum Teil nach Maßgabe von Änderungen – zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen.

In dieser möchte der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** unter anderem darauf hinweisen, dass der mit dem neuen § 5 eingeführte Einbau von fernauslesbaren Messeinrichtungen nicht zu Mehrkosten bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen darf.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** bedauert unter anderem, dass im Vorfeld des Verordnungsgebungsverfahrens nicht die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um die Verteilung der Heizmehrkosten zwischen Vermietenden und Mietenden in Folge der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung rechtssicher zu verankern.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 643/1/21** ersichtlich.